

Dieses Dokument ist lediglich eine Dokumentationsquelle, für deren Richtigkeit die Organe der Gemeinschaften keine Gewähr übernehmen

► B

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 8. Februar 1993

über die Kriterien für Impfstoffe für Routineimpfungen gegen die Newcastle-Krankheit

(93/152/EWG)

(ABl. L 59 vom 12.3.1993, S. 35)

Geändert durch:

		Amtsblatt		
		Nr.	Seite	Datum
► <u>M1</u>	Beschluss 2010/633/EU der Kommission vom 22. Oktober 2010	L 279	33	23.10.2010

▼B**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION****vom 8. Februar 1993****über die Kriterien für Impfstoffe für Routineimpfungen gegen die Newcastle-Krankheit**

(93/152/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/539/EWG des Rates vom 15. Oktober 1990 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit Geflügel und Bruteiern und für ihre Einfuhr aus Drittländern ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/65/ EWG ⁽²⁾, insbesondere auf Anhang III,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Anhang III der Richtlinie 90/539/EWG kann die Kommission die Kriterien für die Verwendung von Impfstoffen im Rahmen von Programmen zur Routineimpfung gegen die Newcastle-Krankheit festlegen.

Diese Kriterien sollen gewährleisten, daß attenuierte und inaktivierte Lebendvakzine für Routineimpfungen bestimmten Anforderungen in bezug auf den Index der intrazerebralen Pathogenität (ICPI) der ND-Virusstämme entsprechen, die in diesen Vakzinen enthalten sind.

Es ist angezeigt, den Wert des intrazerebralen Pathogenitätsindex von Virusstämmen, die zur Impfstoffherstellung verwendet werden, genau festzulegen.

Der Wissenschaftliche Veterinärausschuß und der Ständige Veterinärausschuß wurden gehört —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Zur Verwendung für Routineimpfungen gegen die Newcastle-Krankheit (ND)

- a) werden attenuierte Lebendvakzine aus einem ND-Virusstamm hergestellt, dessen Originalsaatvirus (Master Seed) bei Prüfung einen intracerebralen Pathogenitätsindex (ICPI) aufwies von:
- i) weniger als 0,4 bei Verabreichung von nicht weniger als 10^7 EID₅₀ an jeden Vogel im ICPI-Test,
 - ii) weniger als 0,5 bei Verabreichung von nicht weniger als 10^8 EID₅₀ an jeden Vogel im ICPI-Test;

▼M1

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 303 vom 31.10.1990, S. 6.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 268 vom 14.9.1992, S. 54.

▼B

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt ab 1. Januar 1995.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.